



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Haushalts- und Finanzausschuss
- Ausschuss-Sekretariat -

Düsseldorf, den 18. Juni 2002

An die
Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses

im Hause



**Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kredit-
institute in Nordrhein-Westfalen**
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 13/2124 -
Anträge der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** haben mir Anträge zugeleitet,
die in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 19. Juni 2002 gestellt
werden sollen.

Diese Anträge übersende ich Ihnen hiermit.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Winands
(Ausschussassistentin)



Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen“ (Drs. 13/2124)

- I. Der Landtag ändert den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen“ (Drs. 2124) wie folgt:
 1. In Artikel 3 bei § 7 Abs. 2 Buchstabe f werden die Wörter „der Organe der Sparkasse“ nicht gestrichen und nicht durch die Wörter „des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses“ ersetzt.
 2. Der in Artikel 3 bei § 7 Abs. 2 Buchstabe f zusätzliche Satz 2 wird wie folgt formuliert: „Durch die Entlastung billigt sie die Verwaltung der Sparkasse durch die Mitglieder der Sparkassenorgane.“
 3. In Artikel 3 Nr. 11 wird der Buchstabe a) ersatzlos gestrichen. *Hinweis: Da der nachfolgende redaktionelle Teil: „Die nachfolgenden Buchstabenbezeichnungen verschieben sich...“ nun entfallen ist, bedeutet das, dass unter Buchstabe b) es nun nicht mehr heißen kann „In Absatz 2 neuer Buchstabe e“, sondern richtig „In Absatz 2 Buchstabe d“.*

II. Begründung:

Zur Gewährleistung einer hohen demokratischen Rückkoppelung und eines Höchstmaßes an Transparenz soll die Entlastung des Vorstandes auch zukünftig durch die Vertretung der Gewährträger erfolgen.

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

17. Juni 2002

2

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen“ (Drs. 13/2124)

I. Der Landtag ändert den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen“ (Drs. 2124) wie folgt:

1. In Artikel 3 bei § 14 Abs. 7 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Bilanzprüfungsausschuss zu einzelnen Bilanzpositionen vom Vorstand externe Gutachten verlangen. Bilanzprüfungsausschuss und Hauptausschuss berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.“

II. Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht die verpflichtende Einrichtung eines Bilanzprüfungsausschuss und die fakultative Einrichtung eines Hauptausschuss vor. Der Bilanzprüfungsausschuss soll die Aufsichtstätigkeit des Verwaltungsrates fachlich vorbereiten und dabei insbesondere die Notwendigkeit einer Einbeziehung von zusätzlicher externer Fachkompetenz prüfen.

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

17. Juni 2002

3

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen“
(Drs. 13/2124)

- I. Der Landtag ändert den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen wie folgt:

In Artikel 3 Ziffer 21 wird in Buchstabe a) der Satz 2 wie folgt gefasst:
(§ 32 Absatz 1 Satz 3 SpkG – neu –)

„Sofern darüber hinaus wirtschaftliche und nahe räumliche Verbindungen eine Vereinigung nicht benachbarter und nicht innerhalb eines Kreisgebietes liegender Sparkassen als zweckmäßig erscheinen lassen, kann dies die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag der Gewährträger von Sparkassen zulassen.“

II. Begründung:

Fusionen von Sparkassen sind vorrangig Angelegenheiten der Gewährträger. Deshalb kommt es in erster Linie auf deren Votum an. Die Hinzuziehung Dritter in einem formalen, gesetzlich zwingend vorgegeben Vorgang verlängert das Verfahren.

Es bleibt der Aufsichtsbehörde unbenommen, vor einer Entscheidung andere Institutionen, z.B. die Sparkassen- und Giroverbände, anzuhören.

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Edgar Moron

Sylvia Löhrmann

Carina Gödecke

Johannes Remmel

Ernst-Martin Walsken

Edith Müller

und Fraktion

und Fraktion

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen“ (Drs. 13/2124)

- I. Der Landtag ändert den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen“ wie folgt:
 1. In Artikel 6 bei § 10 Satz 1 der Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes wird nach dem Wort „Vermögens,“ die Angabe „der Zahlung des Entgelts für die Nutzung des Vermögens nach § 16 Abs. 2 Satz 2,“ eingefügt.
 2. § 16 Abs. 2 Wohnungsbauförderungsgesetz wird um folgenden Satz ergänzt:
„Das Entgelt für die Nutzung als haftendes Eigenkapital gehört nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zum Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt“

II. Begründung

In dem jährlichen Haushaltsgesetz wird bisher durch einen Haushaltsvermerk bei Kapitel 14 050 Titel 891 10 und bei Kapitel 20 610 Titel 129 20 geregelt, dass das Entgelt für die Sonderrücklage „Wohnungsbauförderungsanstalt NRW“ bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale dem Wohnungsbauvermögen zufließt (sog. „Zufließvermerk“). Diese jährliche Regelung im Haushaltsgesetz soll dem Grunde aber nicht der Höhe nach durch eine Bestimmung im

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Wohnungsbauförderungsgesetz dauerhaft abgelöst werden.

Deshalb wird die Zuordnung des Entgelts zum Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt durch Änderung des § 16 Abs. 2 Wohnungsbauförderungsgesetz in Dauerrecht überführt.

Außerdem wird in § 10 Wohnungsbauförderungsgesetz vorgesehen, das Einzelheiten über die Zahlung des Entgelts an die Wohnungsbauförderungsanstalt in dem Geschäftsversorgungsvertrag zwischen dem Land und der Landesbank vertraglich vereinbart werden soll. Dies ist erforderlich, um den bisherigen haushaltstechnischen Ablauf zu vereinfachen.

Edgar Moron

Sylvia Löhrmann

Carina Gödecke

Johannes Remmel

Ernst-Martin Walsken

Edith Müller

Wolfgang Röken
und Fraktion

Dr. Thomas Rommelspacher
und Fraktion

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.